



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 07. JULI 2016

NR. 26

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Weißen Damm“ in der Stadt Wunstorf, Region Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Am Weißen Damm“ - LSG-H 31), Karte als Anlage 286

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ - NSG-HA 205), Karten als Anlagen 289

Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen in der Region Hannover (Schulbeitragssatzung) 292

Jahresabschluss 2015 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT) 293

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1024, 2. Änderung 294

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1814 294

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden 294

Vergnügungssteuersatzung 296

2. Stadt Lehrte

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen sowie von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern in der Stadt Lehrte (Unterbringungssatzung) 298

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte 300

Satzung der Stadt Lehrte zur ersten Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 22.06.2016 301

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2012 302

3. Stadt Seelze

Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 303

4. Gemeinde Uetze

Jahresabschluss der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2012 303

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen 303

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Isernhagen 312

Wasserverband Peine

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg. 315

Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2015, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg 315

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am
Weißen Damm“ in der Stadt Wunstorf, Region
Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Am Weißen Damm“ - LSG-H 31 / Karte als Anlage)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in der Stadt Wunstorf zwischen Wunstorf und Kolenfeld nördlich des Mittellandkanals gelegene Feuchtgebiet sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Am Weißen Damm“ erklärt.
- (2) Das LSG gliedert sich in zwei Teilbereiche, die als Schutzzone I und Schutzzone II bezeichnet werden.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wunstorf und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die in der Karte zur Verordnung dargestellte Schutzzone I ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 3522-331 „Feuchtgebiet Am Weißen Damm“ (landesinterne Nummer 326) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 72,1 ha. Davon entfallen 19,4 ha auf Schutzzone I und 52,7 ha auf Schutzzone II.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG „Am Weißen Damm“ gehört zur naturräumlichen Einheit der Wunstorfer Lehmplatten. Diese überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft bietet in weiten Teilen Tieren und Pflanzen kaum Lebensraum. Der Bereich des LSG „Am Weißen Damm“ bildet hier eine Ausnahme und stellt als überwiegend naturnaher Bereich für einige an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten mit allgemeiner Rückgangstendenz ein wich-

tiges Rückzugsgebiet dar. In der monotonen Umgebung trägt dieser Feuchtbereich entscheidend zur Belebung des Landschaftsbildes bei und erfüllt eine wichtige Rolle im Naturhaushalt.

Der mit dem FFH-Gebiet 3522-331 deckungsgleiche Kernbereich des LSG (Schutzzone I) ist ein kleinräumig wechselndes, vielfältiges Feuchtgebiet mit offenen Wasserflächen, Röhrichtbereichen, Feuchtwiesen, Erlen-Weidenbrüchen sowie Kleinseggensümpfen. Die Seggensümpfe lassen sich in Ihrer Ausprägung den Sümpfen und Röhrichten mit Schneide (prioritärer FFH Lebensraumtyp 7210) zuordnen. Dabei sind die großen Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) besonders hervorzuheben.

Das Feuchtgebiet ist Lebensraum für zahlreiche Amphibien und stellt unter anderem für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ein wichtiges Nahrungsgebiet dar. Die Randbereiche der Wasserflächen und Feuchtwiesen sind Brutplätze für unterschiedliche, teils gefährdete und störsensible Vogelarten wie Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*). Des Weiteren bietet der Bereich zahlreichen, teils gefährdeten Insektenarten geeignete Lebensräume.

Die überwiegend als Grünland genutzten Flächen der Schutzzone II dienen als Ergänzung und Pufferzone für das im Zentralbereich befindliche Feuchtgebiet. Auch hier sind noch Einzelgehölze und Gehölzgruppen vorhanden, die die Landschaft gliedern und Lebensräume für wildlebende Tierarten darstellen.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie
 3. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.
 Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere,
 - in Schutzzone I die bestehenden Sumpf- und Wasserflächen, Röhricht- und Erlenbruchwaldbestände sowie extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sowie als Lebensraum für die hierfür typischen, zum Teil geschützten oder bedrohten, Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln,
 - in Schutzzone II die vorhandenen, extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie die Gehölze aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sowie als Lebensraum für wildlebende Tiere und als Puffer- und Ergänzungszone zur Schutzzone I zu sichern und zu entwickeln.
- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Feuchtgebiet Am Weißen Damm“ (deckungsgleich mit Schutzzone I) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des vorkommenden Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- prioritärer FFH Lebensraumtyp 7210: kalkreiche Sümpfe mit Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) und Arten des pflanzensoziologischen Verbandes der Kalk-Kleinseggenriede (*Caricion davallianae*). Erhaltungsziel sind nasse, nährstoffarme, gehölzarme Moor- und Verlandungsbereiche sowie Sekundärstandorte mit vitalen Röhrichten der Binsen-Schneide in arten- und strukturreichen Komplexen mit weiteren standorttypischen Vegetationsbeständen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 2. die Natur durch Lärm, Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge, Motorsportveranstaltungen oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, in Fahrzeugen zu übernachten, zu lagern, zu grillen oder unbefugt Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 4. direkte oder indirekte Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen,
 5. die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandbereiche umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören,
 6. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 7. das Erscheinungsbild des Laubwaldbereichs wesentlich zu verändern,
 8. katastermäßig ausgewiesene Wege zu beackern oder in sonstiger Weise zu bewirtschaften.
- (3) In Schutzzone I, die zum europäischen Netz Natura 2000 gehört, ist es, zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 dargestellten Verboten, insbesondere untersagt,
 1. Klärschlamm, Gülle und anderweitige Dünger sowie Herbizide, Insektizide oder Fungizide auszubringen,
 2. eine Grünlandmahd vor dem 15. Juli eines jeden Jahres vorzunehmen,
 3. als Fußgänger, Radfahrer oder Reiter die Wege zu verlassen,
 4. ganzjährig Hunde frei oder an Leinen mit einer Länge von mehr als zwei Metern laufen zu lassen sowie in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 5. Ödland oder sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren oder in sonstiger Weise zu verändern,
 6. Stillgewässer zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.
- (4) In Schutzzone I, die zum europäischen Netz Natura 2000 gehört, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnisbedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
 1. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 2. land- und forstwirtschaftliche Wege auszubauen, insbesondere die Befestigung erfester Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege,
 3. außerhalb des Waldes stehende Gehölze zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung dieser Gehölze herbeiführen können,
 4. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 6. Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
 7. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 8. Erstaufforstungen durchzuführen,
 9. Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 10. Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen durchzuführen,
 11. Gewässer neu anzulegen,
 12. in Schutzzone I Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 13. in Schutzzone I eine Räumung der Gräben vorzunehmen sowie
 14. in Schutzzone I Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche anzulegen sowie fest mit dem Boden verbundene jagdliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze) zu erstellen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und den besonderen Schutzzwecken nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind:
 1. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 und 8, § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 9 gelten,
 2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlen und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft in Schutzzone II,

3. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft in Schutzzone II,
4. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandflächen in Folge von Wildschäden oder Tipula-Befall in Schutzzone II. Hinsichtlich des Tipula-Befalls gilt die Maßgabe, dass der Befall gegenüber der Naturschutzbehörde gutachterlich nachzuweisen ist,
5. die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 5 Abs. 1 Nr. 8 gelten,
6. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Nr. 14 gilt,
7. das Aufstellen oder Anbringen von landschaftsbezogenen Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 3 Nr. 6 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 13 gelten,
9. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
10. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dafür zugelassenen landschaftstypischen Materialien, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt,
11. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
12. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn angezeigt werden. Handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme zu dokumentieren,
14. das Betreten der Schutzzone I außerhalb von Wegen und das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
15. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
16. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
17. die Umsetzung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen,
 2. die Mahd von Röhrichen, Seggenrieden sowie Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichen, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 4. die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten sowie
 5. die Regelung des Grundwasserstands.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 oder Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 6 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 10 oder 13 zuwiderhandelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Erlaubnis oder eine Befreiung gewährt wurden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Barne-Süd“ (LSG-H 31) vom 19.02.1987 (Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 7) außer Kraft.

Hannover, den 28.06.2016

Az.: 36.04 1205/H 31

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Prof. Dr. Axel Priebs
Erster Regionsrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ - NSG-HA 205 / Karten als Anlage)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Kirchroder Hügelland“ am nördlichen Rand der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde. Das NSG befindet sich im Osten der Landeshauptstadt Hannover im Stadtbezirk Misburg-Anderten und im Stadtteil Misburg-Süd.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 1) und aus der mitveröffentlichten Luftbildkarte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Außenseite des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. In die maßgebliche Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hannover und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3625-332 „Mergelgrube bei Hannover“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 21 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Im NSG „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ ist jahrzehntelang Kalkmergel gewonnen worden. Die durch den Bodenabbau entstandene Abbaugrube hat eine Ausdehnung von ca. 500 - 550 m und eine Tiefe zwischen 30 und 40 m. Bei dem Kalkmergelvorkommen handelt es sich um ca. 80 Millionen Jahre alte Meeressedimente.

Der Abbau in der als HPC I bezeichneten Grube wurde bereits in den späten 1960er Jahren eingestellt. Seitdem wird hier Wasserhaltung betrieben und zufließendes Grund- und Schichtenwasser aus der Grube abgepumpt. Die Regulation des Wasserstandes auf der Grubensohle ist existenziell für die Lebensgemeinschaften der Abbaugrube. Ohne die permanente Steuerung des Wasserhaushaltes würde die Grube allmählich volllaufen und die wertvollen Biotopflächen auf der Grubensohle würden durch Überflutung zerstört. Der Wasserstand schwankt trotz Regulierung je nach Witterung um bis zu einen Meter.

Die Mergelgrube bietet heute Sekundärstandorte für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, die natürlicherweise noch in den 1950er Jahren in den typischen Kalkniedermooren und Gewässern des angrenzenden „Seckbruchs“ vorkamen.

Nährstoffarme Abbaugewässer nehmen knapp 10 % der Fläche des NSG ein. Dieser Wert schwankt jedoch erheblich mit dem Wasserstand und dem Stand der Biotoppflege. Sechs der größeren Gewässer sind als dauerhaft wasserführend einzustufen. Sie sind in ihrer Ausdehnung deutlich definiert und weisen unterschiedlich große Verlandungsbereiche mit Schilfröhricht, Teichsimsenröhricht oder Rohrkolbenröhricht auf. Die übrigen Gewässer sind kleiner und flacher. Sie trocknen während längerer Trockenperioden mehr oder weniger vollständig aus. Alle Gewässer, mit Ausnahme der beiden größten, sind dem FFH-Lebensraumtyp der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen kalkhaltigen Gewässer mit Armluchteralgen (LRT 3140) zuzuordnen und sind besonders in ihren Randbereichen Wuchs- und Entwicklungsorte einiger hochgradig gefährdeter Arten (vgl. § 3 Schutzzweck). Als Relikt des früheren Abbaus sind kalkreiche Gräben erhalten, die abschnittsweise dicht mit Schilfröhricht bewachsen sind. Die temporären fischfreien Gewässer sind von großer Bedeutung für eine Vielzahl von Amphibien wie z.B. den Kammolch sowie eine artenreiche Libellengemeinschaft mit mehreren gefährdeten Arten.

Wechselfeuchte Bereiche der Grubensohle werden von einer Sumpflandschaft bewachsen, die insgesamt ca. 2 % der Gebietsfläche einnimmt. Auf Teilflächen ist ein basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried entwickelt, das zum FFH-Lebensraumtyp der kalkreichen Niedermoore (LRT 7230) gehört. Der Bereich wird aufgrund des Vorkommens von Orchideen und anderer hochgradig gefährdeter Arten (vgl. § 3 Schutzzweck) gezielt gepflegt. Ein etwas kleinerer Bereich ist als Schilf-Landröhricht anzusprechen.

Verschiedene Waldtypen bedecken heute knapp die Hälfte des NSG. Sie befinden sich vorwiegend auf den höher gelegenen Abschnitten, bedecken aber auch Teile der Grubensohle. Es handelt sich um unterschiedliche Pio-

nierwaldtypen wie Weiden-Pionierwald mit hohem Birkenanteil, Ahorn- und Eschenpionierwald und sonstiger Pionier- und Sukzessionswald mit Schwarzerle. Hinzu kommen sehr heterogen ausgebildete sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsche, die sowohl Teile der Sohle bedecken, als auch die während des Abbaus erhalten gebliebene Mergelrippe zwischen der Grube und dem angrenzenden Kanal. Stellenweise sind hier gebietseigene seltene Wildrosenarten vertreten. Auf der Mergelrippe im Norden befindet sich ein Wald trockenwarmer Kalkstandorte mit Orchideenvorkommen. Die steile Abbauwand im Westen ist von Lianen überwachsen.

Die Gehölze im äußeren Bereich des Gebietes (Mergelrippe u.a.) tragen dazu bei Nährstoffe, Staub und Lärm aus dem Bereich der Grubensohle fernzuhalten.

Die hoch gelegenen Bereiche im Süden werden von einer kleinen Population der Zauneidechse besiedelt.

Annähernd ein Viertel des Gebiets wird von Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotopen geprägt. Dazu gehören die alten Abbauwände, die als anthropogene Kalkfelswand anzusprechen sind. Die Vegetation der Hänge ist naturnah entwickelt und besteht aus Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte. Es gibt regelmäßige Brutvorkommen u.a. des Uhus und der Wasserralle.

Auf der Grubensohle befinden sich neben den Kalksümpfen und Waldbiotopen sowie Sukzessionsgebüsch auch größere lehmigtonige Offenbodenbereiche, die im Schwankungsbereich des Wassers teilweise mit Tümpeln durchsetzt sind. Diese Offenbodenbereiche weisen schüttere Pioniervegetation mit Sumpf- und Ruderalarten auf.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Armleuchteralgen (*Chara spec.*), Gefärbtem Laichkraut (*Potamogeton coloratus*), Einspelziger Sumpfbirse (*Eleocharis uniglumis*) sowie den Tierarten Kammolch (*Triturus cristatus*) und zahlreiche, teils gefährdete Libellenarten wie Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum caeruleum*), Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*) u.a.
2. basenreicher, nährstoffarmer Sümpfe als Wuchsort zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, mit u.a. Fleischfarbenem Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Knoten-Binse (*Juncus subnodulosus*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*) sowie Großem Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*),
3. offener Rohbodenflächen als Lebensraum für Pionierfluren nasser, basenreicher Standorte, mit u.a. Kleinem Tausendgüldenkraut (*Centaureum pulchellum*), Großem Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Später Gelb-Segge (*Carex viridula*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*),
4. wechsellückiger, reichstrukturierter Standorte mit Vegetation der Kalk-Magerrasen und deren Verbuschungsstadien, u.a. als Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

5. von störungsarmen Lebensstätten des Uhus, der Nachtigall und typischer Vogelarten der Gewässer- und Verlandungszonen wie u.a. der Wasserralle sowie

6. von Gehölzbeständen trockenwarmer Kalkstandorte u.a. als Wuchsort gefährdeter Orchideenarten wie Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) und z.B. gebietseigener Wildrosen.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

a) **3140 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen**

als Stillgewässer mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem oligo- oder mesotrophen, kalkhaltigem Wasser, vorwiegend mergeligem Grund, einer gut entwickelten Unterwasser-Vegetation aus Armleuchteralgen sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) **7230 – Kalkreiche Niedermoore**

als nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen- und Binsen-Rieden, im Komplex mit Staudenfluren, Röhrichten und Großseggenriedern, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an Schleppeinen laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder im Gebiet zu reiten,
4. Luftfahrzeuge jeglicher Art in einer Höhe unter 150 m zu betreiben,
5. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
6. Nähr- oder Schadstoffe direkt oder indirekt in das NSG einzutragen,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. Tier- und Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
10. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
11. Gehölze zurückzuschneiden, zu fällen oder zu roden,
12. Bootsliegeplätze, -stege und -einsatzstellen zu errichten,

13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern,
 14. Geocaches anzulegen,
 15. innerhalb und außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserzufluss in die Grube verändern können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie
 - g) entlang der Kanalufer zur Ausübung des Fischereirechts,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen und die Entfernung von Abfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt sind in dem Natura 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (5) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen, bei denen eine Zustimmung erforderlich ist, diese erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden. Die Maßnahmen richten sich nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.
Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,

4. die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 5. die Regelung des Grundwasserstands im Sohlbereich der Grube.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotserregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 oder 3 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 oder 3 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 28.06.2016

Az. 36.05 1105/ HA 205

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Prof. Dr. Axel Prieb
Erster Regionsrat

1. In ihrer Sitzung am 21.06.2016 hat die Regionsversammlung die Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen in der Region Hannover (Schulbeitragssatzung) nach § 163 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG beschlossen:

Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen in der Region Hannover (Schulbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2016 folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Schulträger, die Schülerinnen und Schüler aus anderen regionsangehörigen Gemeinden (Herkunftsgemeinden) aufnehmen, erhalten von dem für die Herkunftsgemeinde zuständigen Schulträger einen Schulbeitrag auf der Grundlage eines von der Region Hannover pauschal nach Schulformen durch Satzung festgesetzten Pro-Kopf-Beitrages, wenn der für die Herkunftsgemeinde zuständige Schulträger die gewählte Schulform oder den gewählten Bildungsgang nicht vorhält und zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird; dies gilt nicht, wenn der Schulbesuch den schulrechtlichen Vorschriften widerspricht. Satz 1 gilt für Schulträger, die Träger einer Förderschule Schwerpunkt Lernen sind, entsprechend.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Bildungsgängen zählen die Integrierten Gesamtschulen, die Kooperativen Gesamtschulen, das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium/Ratsgymnasium (altsprachlich), die Musikzweige bis zum 10. Schuljahrgang der Goetheschule (Gymnasium) Hannover, der Herschelschule (Gymnasium) Hannover und des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden und die 10. Klassen der Förderschulen Schwerpunkt Lernen, wenn der Heimatschulträger diese nicht vorhält.

§ 2

Stichtag

Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbetrag bezogen auf das Haushaltsjahr. Maßgebend ist die Schülerzahl der amtlichen Schülerstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres. Die amtliche Schülerstatistik „Schulen im Überblick“ wird von der Region Hannover spätestens zum 30.06. des jeweils laufenden Jahres an die Städte und Gemeinden in der Region Hannover versandt und im Internet veröffentlicht.

§ 3

Höhe des pauschalierten Pro-Kopf-Beitrages und Fälligkeit

Bei Anwendung dieser Satzung werden ab 01.01.2017 folgende Pro-Kopf-Beträge (Schulbeiträge) in Ansatz gebracht:

Hauptschulen	1.423 €
Realschulen	1.398 €
Gymnasien	1.530 €
Oberschulen	1.458 €
Gesamtschulen	1.422 €
Förderschulen Schwerpunkt Lernen	1.966 €

Die Abrechnung und Zahlung der Schülerbeiträge sollte bis zum 01.09. eines jeden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

§ 4

Anpassung der Schulbeiträge

- (1) Die in § 3 ausgewiesenen Pro-Kopf-Beträge werden analog der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, nach folgenden Kriterien fortgeschrieben:
Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VPI um mehr als 5 Prozent gegenüber der letzten Änderung der Pro-Kopf-Beträge, so verändern sich die Pro-Kopf-Beträge im gleichen prozentualen Verhältnis.

- (2) Bezugsgröße für die nach Absatz 1 zu berechnenden Fortschreibung des Pro-Kopf-Betrages ist der VPI für Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die so ermittelten Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag abzurunden.
- (4) Die Anpassung der Pro-Kopf-Beträge erfolgt zum Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Die regionsangehörigen Kommunen werden durch die Region Hannover über die Fortschreibung des Pro-Kopf-Betrages bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres informiert.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 21.06.2016

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

2. In ihrer Sitzung am 21.06.2016 hat die Regionsversammlung beschlossen, dass die Satzung über die Festsetzung von Richtwerten für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen (Schulbeitragsatzung) nach § 163 Abs. 1 NKomVG des Gesetzes über die Region Hannover vom 17.12.2013 mit Inkrafttreten der unter 1. bekanntgemachten Satzung außer Kraft tritt.

Jahresabschluss 2015 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT)

Der Verwaltungsrat der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT) hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 samt Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung festgestellt.
2. Dem Vorstand wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von insgesamt € 653.554,36 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der bei HannIT durchgeführten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH mit Datum vom 3. Juni 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 24 ff. NdsKomAnstVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung

und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung auf der Grundlage des § 24 ff. NdsKomAnstVO nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Prüfungsbericht. Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Geschäftszimmer der HannIT, Hildesheimer Str. 47, 30169 Hannover, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 23. Juni 2016

Hannoversche Informationstechnologien AöR
Dirk Musfeldt, Vorstand

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1024, 2. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Lathusenstraße West

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück der ehemaligen Post-Fernmeldeschule, Lathusenstraße 11 und 19, Flurstücke 1/107 und 824/3 (Gemarkung Hannover, Flur 21). Begrenzt wird diese Fläche im Osten durch die Lathusenstraße, im Süden durch die Pertzstraße, im Westen durch die Dömitzer Straße und einen öffentlichen Fußweg sowie durch das angrenzende Hotelgrundstück (Flurstück 824/2, Gemarkung Hannover, Flur 21). Im Norden grenzt eine öffentliche Grünverbindung an.

Satzungsbeschluss am 16.06.2016

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1814 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Aronstabweg

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich liegt südlich der Bemero-der Straße. Er umfasst sowohl die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Aronstabweg 9) westlich des Goldrutenweges, als auch einbezogene Flächen, bestehend aus einem Teilstück des Goldrutenweges und den bebauten Grundstücken Aronstabweg 3 bis 8a östlich des Goldrutenweges.

Satzungsbeschluss am 16.06.2016

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung

gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 22.06.2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
(Stadtbaurat)

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden beschlossen:

Artikel I

§ 2 und § 3 der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden vom 10.02.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.06.2015 erhalten die nachstehende Fassung:

§ 2

Grundschulen (GS)

Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Übergangsregelung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können dort auch weiterhin verbleiben.
- (2) Besucht ein Geschwisterkind eine unter Abs. 1 erfasste andere Schule, so gilt diese Regelung auch für eine einzuschulende Schwester bzw. einen einzuschulenden Bruder.

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt für die Grundschulen geltenden Schulbezirke werden mit Wirksamwerden der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden aufgehoben.

Gehrden, den 27.06.2016

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Anlage 1 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden

Grundschule Am Castrum

Ditterke
Everloh
Lenthe
Leveste
Northen
Redderse

Adlerstraße
Alte Straße
Am Castrum
Am Markt
Am Spehrteich
Auf der Worth
Bahnhofstraße
Barsinghäuser Straße
Benther Straße
Birkenweg
Blumenweg
Brauereiweg
Brinkstraße
Buchenweg
Burgberg
Calenberger Straße
Dammstraße
Dammtor
Ditterker Weg
Drosselwinkel
Egestorfer Straße
Eichenweg
Elbingeröder Straße
Elsterbusch
Empelder Straße
Entenfang
Erlenweg
Eulenkamp
Everloher Straße
Fasanenstraße
Lyrastraße
Friedr.-Ebert-Platz
Gartenstraße
Gärtnereweg
Gehrdener Damm
Ginsterweg
Große Bergstraße

Hangstraße
Heinrich-Hische-Weg
Hirtenweg
Hornstraße
Hüttenstraße
Im Finkenhof
Im Flecken
Im Reiherhorst
Im Stehr
Im Vogelsang
Kiebitzreihe
Kirchstraße
Klappenweg
Kleine Bergstraße
Knülweg
Köthnerberg
Kuckucksbusch
Kurze Feldstraße
Lange Feldstraße
Langreder Straße
Lenther Straße
Lerchenstieg
Levester Straße
Lindenweg
Matth.-Claudius-Str.
Meisenwinkel
Möwengrund
Nedderntor
Nelkenweg
Neue Straße
Neuwerkstraße
Nordstraße
Pappelweg
Redderser Straße
Rosenweg
Schäfereweg
Schaumburger Straße
Schöne Aussicht
Schulstraße
Schwalbenwinkel
Seelzer Straße
Stadtweg
Steintor
Steintorfeld
Steinweg
Tannenweg
Teichstraße
Tulpenweg
Veilchenweg
Von-Loebel-Weg
Vorwerkstraße
Wachtelstieg
Wunstorfer Straße
Ziegeleiweg

Grundschule am Langen Feld

Lemmie

Agnes-Miegel-Straße	Mahlerstraße
Am Hellweg	Merowingerweg
Anton-Corvinus-Weg	Mozartstraße
Bachstraße	Niederholz
Beethovenring	Nikolaus-Otto-Straße
Bischof-Volkmar-Weg	Orffstraße
Bonifatius-Weg	Otto-Lilienthal-Straße
Brahmsweg	Robert-Bosch-Straße
Brucknerweg	Römerweg
Cheruskeweg	Ronnenberger Straße
Friedr.-Hebbel-Straße	Rossiniweg
Fritz-Reuter-Straße	Robert-Koch-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße	Rudolf-Diesel-Straße
Gerhard-von-Gehrden-Weg	Schubertweg
Gerrit-Engelke-Straße	Schumannweg
Großes Neddernholz	Sibeliusstraße
Gustav-Freytag-Straße	Straußweg
Händlweg	Theodor-Fontane-Straße
Haydnweg	Theodor-Storm-Straße
Heinrich-Göbel-Straße	Thiemorgen
Herrmann-Löns-Straße	Verdistraße
Herzog-Heinrich-Weg	Vivaldistraße
Herzogin-Elisabeth-Weg	Von-Roden-Weg
Lemmier Bergfeld	Wagnerweg
Leharweg	Weberweg
Lortzingweg	Wilhelm-Busch-Straße
Magistratsweg	Wilhelm-Raabe-Straße
zzgl. der Straßen des neuen Baugebietes „Langes Feld III“	

Gemeinsamer Einzugsbereich Grundschule Am Castrum / Grundschule Am Langen Feld

Bismarckstraße	Parkstraße
Bünteweg	Scharnhorststraße
Franzburger Straße	Schopenhauer Weg
Haarbunte	Sorsumer Straße
Hindenburgallee	Spinozaweg
Im Teichfeld	Südstraße
Kantplatz	Suerser Weg
Kantstraße	Von-Reden-Straße
Leibnizstraße	Weetzener Straße
Lemmier Straße	Wendestraße
Moltkestraße	Wennigser Straße

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende neue **Vergnügungssteuersatzung** beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Gehrden erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen

sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die als Vergnügen gewerblicher Art veranstaltet werden.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner/innen sind die Aufsteller/innen der Geräte oder Automaten. Als Aufsteller/in gilt auch der/die Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt worden ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer ist für jedes Spielgerät gesondert zu berechnen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüffestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. Das Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken im Sinne des § 33 c GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-Name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronische Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtung, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach Zahl und Art gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Steuersätze

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (2) Die Spielgerätesteuern betragen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.d. § 33 i GewO aufgestellt sind Euro 58,- /Gerät
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die außerhalb von Spielhallen aufgestellt sind Euro 28,-/Gerät
 - c) Musikautomaten Euro 22,-/Gerät
 - d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort (Aggressionsgeräte) Euro 612,-/Gerät

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenständig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt Gehrden amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten gem. § 5 Abs. 1 und nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung einzureichen, in der er/sie die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht sich im Laufe eines Kalendermonats ändert. (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben.)
- (2) Gibt der/die Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so setzt die Stadt Gehrden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Bemessungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu schätzen und entsprechende Verspätungszuschläge gem. § 152 Abgabenordnung festzusetzen.
- (3) Hat der/die Steuerschuldner/in ausschließlich Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, kann von einer monatlichen Einreichung der Besteuerungsgrundlagen abgesehen werden. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung der fälligen Steuer bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Neben der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum einzureichen.
Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
Aufstellort, Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des

letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Den gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung errechneten Steuerbetrag hat der/die Steuerschuldner/in innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Gehrden zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Melde- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung auf dem von der Stadt Gehrden vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei verspäteter Anzeige einer Abmeldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung einschließlich Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf dem von der Stadt Gehrden vorgeschriebenem Vordruck gem. § 7 dieser Satzung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats abzugeben. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats mitzuteilen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, Außenprüfungen gem. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, dem von der Stadt Gehrden mit der Überprüfung und Außenprüfung Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 dieser Satzung die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 9 Abs.1 - 3 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder Veränderung der Art/Anzahl von Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats meldet,
 3. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen zur Mitwirkung bei Überprüfungen und Außenprüfungen nicht erfüllt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gehrden vom 20.06.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gehrden vom 14.10.2015 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Gehrden, den 22.06.2016

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen sowie von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern in der Stadt Lehrte (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Lehrte stellt zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen,
 - b) Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugewiesen werden,die im Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte aufgeführten Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Lehrte zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstigen Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2
Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Lehrte.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a) durch Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer,
 - b) im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
 - c) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung,
 - d) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
 - e) durch Tod der eingewiesenen Personen.

§ 3
Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung einer Unterkunft kann gem. § 2 Absatz 4 Buchstabe c widerrufen werden, wenn

- anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Lehrte und dem Dritten beendet wird,
- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- die Benutzerinnen oder Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern oder Nachbarn führen,
- Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten erforderlich sind,
- die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
- die Benutzerinnen oder Benutzer den Status als Asylbewerberinnen oder Asylbewerber oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren,
- die Benutzerinnen oder Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
- die Benutzerinnen oder Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise.

§ 4

Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und die sich darin befindenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) ist jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Lehrte unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (5) Jegliche Tierhaltung in den Unterkünften ist untersagt.
- (6) Den Benutzerinnen oder Benutzern ist es untersagt, bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
 - Um- und Einbauten,
 - Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser,
 - Auswechseln von Türschlössern,
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren,
 - sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen.
 Das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Lehrte. Ohne Genehmigung vorgenommene bauliche Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Lehrte auf Kosten der Benutzerinnen oder Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Die von der Stadt Lehrte beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzerinnen oder Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Lehrte ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haften die Benutzerinnen oder Benutzer, die diese empfangen haben.
- (8) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Sinne dieser Satzung obliegt der Stadt Lehrte. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Lehrte Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen werden.
- (2) Mündlichen oder schriftlichen Anweisungen städtischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der mit der Aufsicht oder Objektverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten

Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist dies nur in begründeten Einzelfällen erlaubt.

- (4) Besucherinnen oder Besuchern kann das Betreten einzelner Unterkünfte oder Räume aus wichtigem Grund auf bestimmte Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 6

Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzerinnen oder Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch ihre Besucherinnen oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Lehrte nicht.
- (3) Schäden oder Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Lehrte auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Lehrte über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eingetreten sind.

§ 8

Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände sind zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden.
- (2) Kommen die Benutzerinnen oder Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Lehrte berechtigt, die Unterkunft auf deren Kosten zu räumen und säubern zu lassen sowie Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Lehrte haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (3) Werden in Verwahrung genommene Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzerinnen oder Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Lehrte diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsent-schädigung bzw. Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- (4) Die von der Stadt Lehrte ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte der Stadt Lehrte zur Unterbringung von obdachlosen Personen,

Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung betreffen können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64. ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b) sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,
 - c) gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte in der Fassung der 2. Änderung vom 15.11.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 23.06.2016

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der im Gebührentarif zu § 2 aufgeführten Unterkünfte für obdachlose Personen,

Flüchtlinge oder Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in der Stadt Lehrte werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Lehrte zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Lehrte unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb einer Unterkunft entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Lehrte zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 5 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit - auch vorübergehende - der Nutzerinnen und Nutzer entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte vom 22.03.2012 außer Kraft.

Lehrte, den 23.06.2016

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lehrte zur ersten Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 22.06.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung der Stadt Lehrte zur ersten Änderung der Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Feuerwehrgebührensatzung vom 01.08.2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 14.08.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Feuerwehr“ das Wort „Freiwillige“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 wird nach dem Wort „Gebühren“ das Wort „nach“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird „§ 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird „in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG“ durch „die in § 1 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter „von Sondermaßnahmen im Rahmen“ gestrichen.
 - e) In Absatz 1 Nr. 6 wird am Ende ein Punkt gesetzt.
 - f) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:
 1. Beseitigung von Öl oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfegeräten,
 4. Einfangen von Tieren,
 5. Auspumpen von Räumen, Kellern oder Schächten,
 6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 8. Gestellung von Feuerwehrkräften oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- g) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Gebührenschuldner bei Einsätzen und sonstigen Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 4 ist,
 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Stellt die Stadt für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist Gebührenschuldner, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) Für die Brandverhütungsschau ist Gebührenschuldner, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - (4) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist Gebührenschuldner, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - (5) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Die Gebührenschuld endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbearbeitung der Fahrzeuge erfolgt ist oder mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Lehrte, den 23.06.2016

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2012

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
2. Der Rat der Stadt Lehrte erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, den Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis 2012 in Höhe von 961.468,22 € zur Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.029.340,14 € zu verwenden.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das negative Jahresergebnis in Höhe 1.067.871,92 € in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen.

Veröffentlichung der Bilanz der Stadt Lehrte zum 31.12.2012 gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO

Aktiva	31.12.2011 -Euro-	31.12.2012 -Euro-	Passiva	31.12.2011 -Euro-	31.12.2012 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	8.180.266,63	8.557.425,05	1. Nettosition	174.178.460,54	171.575.117,32
2. Sachvermögen	185.780.476,69	183.769.554,19	1.1 Basis-Reinvermögen	122.727.095,79	123.309.995,87
3. Finanzvermögen	22.716.243,13	22.528.107,22	1.2 Rücklagen	807.011,04	0,00
4. Liquide Mittel	4.754.403,13	434.410,11	1.3 Jahresergebnis**	-1.678.240,16	-1.939.101,04
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	855.086,56	940.073,32	1.4 Sonderposten	52.322.593,87	50.204.222,49
Bilanzsumme	222.286.476,14	216.229.569,89	2. Schulden	19.564.533,90	20.684.990,85
			2.1 Geldschulden	16.471.479,09	17.439.896,82
			davon:		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	1.602.862,79
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	16.471.479,09	15.837.034,03
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.397.290,90	1.808.581,07
			2.4 Transferverbindlichkeiten	322.977,29	242.019,09
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.372.786,62	1.194.493,87
			3. Rückstellungen	28.130.547,97	23.891.092,20
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	412.933,73	78.369,52
			Bilanzsumme	222.286.476,14	216.229.569,89

Unter der Bilanz auszuweisen**Vorbelastung künftiger Jahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)**

Übertragene Haushaltsreste in das Jahr 2013*	2.966.211,28 €
Bürgschaften	8.998.648,30 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	278.646,40 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.307.989,41 €

* Angaben des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (Passiva Punkt 1.3.2): 288.117,07 €

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 2.2 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, den 29. Juni 2016

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

3. Stadt Seelze

Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 und 2014

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 beschlossen und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegen die Jahresabschlüsse gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 148, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 20.06.2016

Stadt Seelze
Bürgermeister
Schallhorn

4. Gemeinde Uetze

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2012 und den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäudeservice und Bauhof gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom **08. Juli bis einschließlich 18. Juli 2016** während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Uetze, Team Finanzen, Marktstraße 9, Zimmer 108, öffentlich aus.

Uetze, 24. Juni 2016

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am 24.05.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:
Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung und Durchführung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rasenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Personen. Er ist vor allem dazu bestimmt, den Angehörigen Verstorbener ein ungestörtes Totengedenken zu ermöglichen.
- (2) Gleichzeitig ist er eine Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Er weist hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und gibt dadurch Trost. Er ist daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.
- (3) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstück(e) 90/1, 91/5, 91/7, 78/22, 100/30, 100/33 sowie 161 Flur 21 Gemarkung Isernhagen KB in Größe von insgesamt 1,18 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen.
- (4) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (5) Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen bzw. Totgeborenen i.S.d. Nieders. Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 2 erfüllt.
- (6) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2**Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- (5) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung verbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten in den jeweiligen Friedhofsabteilungen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt und dargestellt werden.
- (6) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Anspruch auf Beisetzung in einer Grabstelle hat im besonderen Fall nur der Ehegatte des dort Bestatteten, wenn das Nutzungsrecht noch nicht ausgelaufen ist. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten - in jedem Fall bei Dunkelheit - ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Das Fehlen von Absperrvorrichtungen, die ein Betreten technisch verhindern könnten, ist dabei unerheblich. Bei unbefugtem Betreten des Friedhofes muss mit einem Haftungsausschluss gerechnet werden.
- (3) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (4) Der Friedhof gilt auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glatteis eine besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen. Der Winterdienst ist eingeschränkt.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - hierzu gehören auch Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliches, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle - (werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck verwendet, sind diese zu schieben),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.

- c) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - mitzubringen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Körbe abzulegen oder Hausmüll, sowie Gegenstände aus Glas und Metall zu entsorgen,
 - e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, im Bereich des Friedhofes zu entsorgen,
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
 - i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - j) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Eine dem Friedhofszweck dienende gewerbliche Tätigkeit durch Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner u.a. gilt grundsätzlich als zugelassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Dienstleistungserbringer die jeweilige berufsspezifische Qualifikation besitzen und sie sich von den Bestimmungen der Friedhofsordnung Kenntnis verschafft haben. Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Diese generelle Zulassung kann vom Kirchenvorstand im Einzelfall aufgehoben werden, wenn Dienstleistungserbringer gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben und ihnen danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden kann.
- (2) Dienstleistungserbringer müssen jedes Fahrzeug, mit dem sie den Friedhof befahren, bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe von Art, Größe und zulässigem Gesamtgewicht anmelden. Die schriftliche Genehmigung ist im Fahrzeug mit sich zu führen. Generell sind LKW nur bis einer Spurbreite von 160 cm auf dem Friedhof zugelassen. Das Befahren ist nur im Bereich des Hauptweges erlaubt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt oder

Grüngut) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall auch ohne erneute Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des/der Dienstleistungserbringer veranlassen.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Durchführung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig schriftlich bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers oder bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mit Unterschrift des Nutzungsberechtigten anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist die Berechtigung zur Ausübung dieses Nutzungsrechtes im Zweifelsfall durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, ansonsten kann die Friedhofsverwaltung die Inanspruchnahme dieser Grabstätte verweigern.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Person im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bei der Anmeldung der Bestattung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als das für den Friedhof zuständige Pfarramt die Bestattung leiten und weitere Personen bei der Bestattung einschließlich Trauerfeier gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen und ggfs. zu beantragen, wenn besondere Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind.
- (5) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann - ggfs. nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand - Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso können Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagt werden, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtheimhemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Sär-

- ge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen in Rasenreihengrabanlagen und Gemeinschaftsgrabanlage dürfen nur aus ökologisch abbaubaren Material bestehen.
 - (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
 - (6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
 - (7) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe eines verstorbenen Menschen soll grundsätzlich nicht gestört werden. Die Ausgrabung aus einer Reihengrabgemeinschaftsanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Entscheidung über Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde).
- (2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt worden, gelten für die Arbeiten auf dem Friedhof folgende Regelungen:
 - a) vor Beginn der Arbeiten an der Grabstelle sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1) die von der zuständigen Behörde (untere Gesundheitsbehörde) schriftlich ausgestellte Genehmigung. Diese Genehmigung hat auf die Nutzungsberechtigte Person der Grabstätte zu lauten; ansonsten wird zusätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung der Nutzungsberechtigten Personen der Grabstätte erforderlich.
 - 2) eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Nutzungsberechtigten Person der Grabstätte, dass alle aufgrund dieser Ausgrabung entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - übernommen werden.
 - b) Für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten kann der Kirchenvorstand den Einsatz der Friedhofsmitarbeiter verweigern. In einem solchen Fall hat dann die Nutzungsberechtigte Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen.
 - c) Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht eines dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person/Friedhofsmitarbeiters vorgenommen werden. Hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften sind dessen Weisungen zu befolgen.

- d) Für das eventuelle Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen trägt jegliches Risiko die Nutzungsberechtigte Person. Sie ist verpflichtet, sich der Hilfe von Fachpersonal (Steinmetz) zu bedienen.
 - e) Das Entnehmen des Sarges bzw. der Urne darf nur im Beisein und unter fachlicher Verantwortung eines Bestattungsunternehmers erfolgen.
 - f) Sofern die Behörde (untere Gesundheitsbehörde) in ihrem Genehmigungsbescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließungszeiten ein Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
 - g) Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof.
- (3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 a.1; die Erklärung nach Absatz 2 a.2 entfällt.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung mit der Aufsicht beauftragte Person können die Arbeiten an der Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen, wenn Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.
 - (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 11a

Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle

- (1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter, nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten Nutzungsberechtigten Person für Bestattungszwecke zur Verfügung steht. Die Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

§ 11b

Nutzungsrecht/Nutzungszeit

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht in jedem Fall mit der Beisetzung in dieser Grabstätte, im Fall ohne Beisetzung mit der Ausfertigung einer Graburkunde bzw. Nutzungsrechtsbescheinigung durch die Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der

nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben.

- (2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verliehen worden ist.
- (3) Die Dauer der Nutzungszeit und die Möglichkeiten zu deren Verlängerung ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten.

§ 11c

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung¹:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Historische Wahlgrabstätten (ehemalige Hofstellen)
 - c) Rasenwahlgrabstätten mit beschränktem Gestaltungsrecht
 - d) Rasenreihengrabstätten (inkl. Gravur) in einer Gemeinschaftsgrabanlage
 - e) Urnenwahlgrabstätten für max. 4 Urnen (inkl. Einfassung)
 - f) Urnenwahlgrabstätten für max. 2 Urnen (inkl. Einfassung und Stein ohne Gravur)
 - g) Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage
 - h) Urnenreihengrabstätte in einer gestalteten Rasengrabanlage (inkl. Stein und Gravur)
 - i) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (inkl. Gravur)
 - j) Reihengrababteilung in einer Gemeinschaftsanlage ohne Gestaltungsrecht zur Bestattung von Früh- und Totgeburten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Wird von der Nutzungsberechtigten Person im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Teile eines bestehenden Nutzungsrechtes verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung einer vormals entrichteten Gebühr. Der Kirchenvorstand kann im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung Bestimmungen über eine eventuelle anteilige Rückgewähr entrichteter Gebühren erlassen.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich vier Aschen beigesetzt werden, wenn es sich um Angehörige (nach § 12 (3) der bereits beigesetzten Person handelt.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge: Länge: 270 cm
Breite: 125 cm – 130 cm
(je nach Lage)
- b) für Urnen: Länge: 100 cm Breite: 100 cm
- c) für Urnen
(§11c Abs. 1 (6): Länge: 70 cm Breite: 70 cm
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Wenn es die Bodenverhältnisse erfordern, wird eine Sarghülle benutzt.
- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5-25 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige der Nutzungsberechtigten Person beigesetzt werden:
 - a) Ehegatte, (auch Lebenspartner in einer amtlich eingetragenen Lebensgemeinschaft; - (diese Regelung gilt sinngemäß in allen Fällen dieser Friedhofsordnung, wenn der Begriff „Ehegatte“ benutzt wird)
 - b) Kinder² (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 - c) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 - d) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 - e) Geschwister (auch Halbgeschwister³),
 - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 - g) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 - h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

1) Angaben zur Lage der Grabarten in den §§ 11c bis 15b beziehen sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FO

2) Hierunter fallen nicht Stiefkinder der Nutzungsberechtigten Personen. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

3) Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder der Nutzungsberechtigten Personen oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister⁴, Verlobte) bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und kann in begründeten Ausnahmefällen vom Kirchenvorstand genehmigt werden.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht und alle damit verbundenen Pflichten auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner Beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
- (6) Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen zunächst der jeweils ältesten Person zu.
- (7) Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4. Der betroffene Personenkreis hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen zwecks Klärung der Rechtsnachfolge die familiären Verhältnisse darzustellen. Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

§ 12 a

Historische Wahlgrabstätten (ehemalige Hofstellen)

- (1) Historische Wahlgrabstätten sind große Grabstätten, die aus sechs miteinander verbundenen Grabstellen bestehen und in dieser Form erhalten werden sollen. Sie sind nicht teilbar und befinden sich ausschließlich in den Abteilungen A und B.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für historische Wahlgrabstätten.

§ 12 b

Rasenwahlgrabstätten mit beschränktem Gestaltungsrecht

- (1) Rasenwahlgrabstätten werden mit bis zu drei zusammenhängenden Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

⁴ Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

- (2) Ein Grabmal ist zu errichten und eine Pflanzfläche in vorgegebener Größe mit einer flachen, übermähharen Einfassung aus Quadersteinen 10/12 zu begrenzen. Ein Überwuchs auf die Rasenfläche ist nicht erlaubt. Auf der übrigen Fläche wird durch den Friedhofsträger Rasen eingesät und regelmäßig gemäht.
- (3) Pflanzflächen-Breite: Einzelgrab 90 cm, Doppelgrab oder Dreisteller max. 160 cm, Pflanzflächentiefe: einheitlich 50 cm.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 13

Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (inkl. Gravur)

- (1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten zu einer einheitlichen Anlage.
- (2) Die Grabstätten sind für die Bestattung von Särgen oder von Urnen vorgesehen.
- (3) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Innerhalb dieser Gemeinschaftsgrabanlage werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils die Nutzungsrechte verliehen werden. Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten ausgegeben, in denen grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden darf.
- (5) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht. Sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigten Personen ist nicht zulässig.
- (6) Die Gemeinschaftsgrabanlage erhält ein für alle Grabstellen gemeinsames Denkmal, auf dem der Vorname und der Name sowie das Geburts- und Sterbemonat der Bestatteten in einheitlicher Form angebracht werden. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird von der Kirchengemeinde ggfs. in gesammelter Form, spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.
- (7) Grabschmuck ist nur an dem Denkmal oder an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das spätere Abräumen erfolgt - sobald der Grabschmuck unansehnlich geworden ist - durch die Friedhofsmitarbeiter. Aus diesem Grunde sollten Töpfe und Pflanzschalen vermieden oder rechtzeitig selbst wieder entfernt werden; der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist, mit Ausnahme des erstmaligen Schmucks, anlässlich der Beisetzung unzulässig.

§ 13 a

Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage ohne Gestaltungsfreiheit zur Bestattung von Früh- und Totgeburten

- (1) Die Grabstellen dieser Reihengrabanlage ohne Gestaltungsfreiheit werden im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Sie dienen ausschließlich zur Bestattung von Kindern in Frühgeburtenkistchen oder Kindersärgen bis max. 60 cm Länge und 30 cm Breite. In jeder Grabstätte kann nur ein Sarg oder ein Frühgeburtenkistchen beigesetzt werden. Es gelten die Ruhezeitgemäß § 9.

- (2) Die Gemeinschaftsanlage zur Bestattung von Früh- oder Totgeburten ist ein Gräberfeld mit Grabplätzen, die einzeln mit Grünpflanzen eingefasst sind.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Darüber hinaus sind weitergehende Bepflanzungen, Einfassungen und Veränderungen nicht vorgesehen und können vom Friedhofsträger entfernt werden. Nach einer angemessenen Zeit nach der Beisetzung werden Gebinde und Kränze entfernt. Der Friedhofsträger ebnet nach Ablauf der Ruhefrist die Gräber auch ein.
- (4) Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14 a Urnenwahlgrabstätten für max. 4 Urnen (inkl. Einfassung)

- (1) In den Urnenwahlgrabstätten der Größe 1,0 x 1,0 m können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Ein Grabmal ist zu errichten.

§ 14 b Urnenwahlgrabstätten für max. 2 Urnen (inkl. Einfassung und Stein ohne Gravur)

- (1) In den Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,7 x 0,7 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Einfassung und das Grabmal sind in Größe und Form einheitlich vorgegeben. Die individuelle Steingravur obliegt dem Nutzungsberechtigten und ist nicht in der Gebührenordnung erfasst.

§ 15 Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage

- (1) Urnenreihengrabstätten, sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Eine Urnenreihengrababteilung ist eine vom Friedhofsträger gestaltete Rasengrababteilung. Die Herrichtung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (3) Jegliches Ablegen von Blumen, Schalen, Töpfen und Figuren ist nicht gestattet.

§ 15 a Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage

- (1) Es ist eine übermäßbare Platte aus Naturstein (30 x 30 cm) mit den persönlichen Daten der verstorbenen Person über der Urne in den Rasen einzulassen.

§ 15 b Urnenreihengrabstätten in einer gestalteten Rasengrabanlage (inkl. Stein und Gravur)

- (1) Die Einfassung und das Grabmal sind in Größe und Form einheitlich vorgegeben. Für jeden Verstorbenen wird ein Namensstein aus Oberkirchner Sandstein mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr verlegt.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten Personen übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

§ 19a Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind nicht zulässig.

- (4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- (5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- (6) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt werden. Bei Wahlgrabstätten können Grabmale dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er aus dem gleichen Werkstein wie das Grabmal sein.
- (7) Stehende Grabmale sind auf einem Stampfbetonfundament gedübelt zu errichten.
- (8) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- (9) Erlaubt sind Intarsien aus Glas, Porzellan, Metall, hochgebrannter Keramik.
- (10) Gold und Silberschrift, bunte Farben, Symbole wie Sonne, Sterne, Vögel etc., sind genehmigungspflichtig, aber nicht untersagt, wenn sie in ihrer Symbolik mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (11) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 8 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech
 - c) Grabmale mit Anstrich.

§ 19b

Standicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten Personen haben insbesondere für die Standicherheit zu sorgen und haften für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Nutzungsberechtigten Personen zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, ohne dass die Mängel vom Friedhofsträger festgestellt wurden und dieser die Nutzungsberechtigten Personen zu deren Beseitigung aufgefordert hat.
- (4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Nutzungsberechtigten Personen vorher eine Aufforderung.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger **ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen treffen** (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen oder andere geeignete Maßnahmen). Die Nutzungsberechtigten Personen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb von 4 Wochen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen.

- (6) Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung (i.S.v. Abs. 4.b u. c.Satz 2) eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von 4 Wochen aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Gehölze dürfen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Den Nutzungsberechtigten Personen ist nicht gestattet, große alte Bäume ohne Genehmigung des Friedhofsträgers zu beseitigen. Sämtliche Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Es ist nicht gestattet, Sträucher oder Hecken außerhalb der Grabstelle zu beschneiden oder zu entfernen.
- (6) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise - z.B. aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung - Bäume und hohe Büsche vorhanden, die das Gesamtbild dieses Friedhofsbereiches entscheidend prägen, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.
- (7) Die Grabstätten sollen nur mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton, Zement oder Kunststoffen sind unzulässig. Jede bauliche Veränderung ist genehmigungspflichtig.
- (8) Jegliche Versiegelung der Grabstätten durch Abdeckungen mit Platten, mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen etc. sowie das Belegen mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unzulässig.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- (3) Kunststoff und nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbeson-

dere in Kränzen, Gestecken und sonstigem Grab schmuck, für Schmuckurnen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Letztere sind unauffällig zu platzieren und dürfen nicht störend wirken.

- (4) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
- (5) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern abzuliegen.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche auf 6 Monate befristete Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Beeinträchtigungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Ein Grabmal mit dem Namen der verstorbenen Person muss errichtet werden und darf während der Ruhefrist nicht entfernt werden.
- (2) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und der „Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) entspricht. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:100 beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbolen, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit

Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19b Absatz 4.
- (8) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von den nutzungsberechtigten Personen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 19b Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstiger Anlagen. Unberührt bleibt § 26. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die bisherige Nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Gebührenbetrag wird nicht erstattet, wenn die bisherige Nutzungsberechtigte Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Gemeinde Isernhagen zur Verfügung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Die Nutzungsberechtigten Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 26.10.2004 außer Kraft.

Isernhagen, 15.06.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
K. Henkmann, P. R. v. Wulffen

Die vorstehende Friedhofsordnung und der Kirchenvorstandsbeschluss vom 24.05.2016 werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Veth

L.S.

(Bevollmächtigter des KKV)

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Isernhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen für den Friedhof in Isernhagen am 24.05.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsv erfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Wahlgrabstätten**

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - :	48,00 €
2. **Historische Wahlgrabstätten**

a) für 25 Jahre - je sechsstellige Grabstelle - solange maximal 4 Grabstellen belegt sind - :	4.800,00 €
b) für die 5. und 6. Belegte Grabstelle für 25 Jahre je	1.200,00 €
c) für jedes Jahr Verlängerung - solange maximal 4 Grabstellen belegt sind :	174,00 €
d) zusätzlich für die 5. und 6. Grabstelle je	66,00 €
3. **Rasenwahlgrabstätten mit beschränktem Gestaltungsrecht**
Mit maximal 3 Grabstellen (inkl. Pflege der Rasenflächen)

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	2.500,00 €
b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - :	100,00 €
4. **Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage**
Inklusive Gravur

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	2.500,00 €
-------------------------------------	------------

5. **Urnenwahlgrabstätten**
Für maximal 4 Urnen, inklusive Einfassung

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - :	44,00 €

6. **Urnenwahlgrabstätten**
Für maximal 2 Urnen, inklusive Einfassung und Stein ohne Gravur

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - :	44,00 €

7. **Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage**

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
-------------------------------------	------------

8. **Urnenreihengrabstätten in einer gestalteten Rasengrabanlage**
Inklusive Stein und Gravur

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
-------------------------------------	------------

9. **Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage**
Inklusive Gravur

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
-------------------------------------	------------

10. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:**
Eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung, zusätzliche Arbeiten

1. **Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft gelten die Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Isernhagen. Diese werden direkt mit den Grabkäufern abgerechnet.**
2. **Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft bei einer Urnenbestattung**

a) je Bestattungsfall:	140,00 €
b) für Arbeiten an einem Sonnabend wird ein zusätzlicher Aufschlag i.H.v. 30% der anfallenden Arbeitsstunden erhoben.	
3. **Für zusätzlich erforderliche Arbeiten durch den Friedhofsarbeiter**

a) je Arbeitsstunde:	49,00 €
b) für Arbeiten an einem Sonnabend wird ein zusätzlicher Aufschlag i.H.v. 30% der anfallenden Arbeitsstunden erhoben.	

III. Verwaltungsgebühren

1. **Prüfung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:** 50,00 €
2. **Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit**

a) für 25 Jahre:	60,00 €
b) für jedes Jahr Verlängerung:	2,40 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum **01.07.2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Isernhagen, 15.06.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:	L. S.	Kirchenvorsteher:
K. Henkmann, P.		R. v. Wulffen

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung und der Kirchenvorstandsbeschluss vom 24.05.2016 werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

	Im Auftrage
L.S.	Veth
	(Bevollmächtigter des KKV)

Wasserverband Peine

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan). Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird	
in den Einnahmen auf	19.014.781 €
in den Ausgaben auf	18.811.588 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2015

Schröder	Baas
Verbandsgeschäftsführer	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 25.07. – 08.08.2016 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.06.2016

Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2015, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan). Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird		
in den Einnahmen auf	18.326.712 €	(18.288.025 € Plan)
in den Ausgaben auf	18.059.732 €	(17.413.842 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2015

Schröder	Baas
Verbandsgeschäftsführer	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 25.07. – 08.08.2016 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.06.2016

Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
